Gemeinde Lehmkuhlen

Beschlussvorlage Lehmkuhlen
Nummer 046/0026/2026
vom 30.07.2026
Status öffentlich

Zuständigkeit im Amt Preetz-Land
Projektteam
Marlies Behrens
Telefon 04342/8866127
E-Mail marlies.behrens@amtpreetzland.de

Friedhof Lebrade - Unterzeichnung der Vereinbarung zur Beteiligung der Gemeinde Lehmkuhlen an den ungedeckten Betriebskosten des Friedhofes Lebrade

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine
Gemeindevertretung Lehmkuhlen (Entscheidung)	

Beschlussvorschlag
Der Bürgermeister wird ermächtigt die Vereinbarung zum Friedhof Lebrade zu unterzeichnen.

Für das Defizit aus dem Jahre 2025 sind 900,00 EUR in den Nachtragshaushalt 2026 einzustellen.

Sachverhalt
Nach erfolgter Rechtsberatung durch einen Fachanwalt, konnte nicht eindeutig festgestellt werden, dass die Existenz eines Ruheforstes als vollwertiger Friedhof,

nach dem Bestattungsgesetz, gilt. Dadurch ist die Gemeinde verpflichtet auch Erdbestattungen zu ermöglichen, was wiederum bedeutet, dass sich die Gemeinde Lehmkuhlen an einem herkömmlichen Friedhof beteiligen muss.

Somit ist es notwendig eine Vereinbarung über die Kofinanzierung des hoheitlichen Teils des kirchlichen Friedhofs der Kirchengemeinde Lebrade (s. Anlage) einzugehen.

Im Jahr 2025 hat der Friedhof Lebrade in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 3.574,20 EUR abgeschlossen. Daraus resultiert für die Gemeinde Lehmkuhlen ein Anteil von aufgerundet 900 EUR (= 24 % lt. Vereinbarung).

Zukünftig wird für die Haushaltsplanung, der Gemeinde der Haushaltsplanentwurf des Friedhofs für das Folgejahr bis zum 15. November eines jeden Jahres vorgelegt.

Die Abrechnung durch die Kirchengemeinde erfolgt bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.

Finanzielle Auswirkungen
900,00 EUR

Anlage/n
1 - Muster Vereinbarung Beteil. Lebrade Nov. 25 (öffentlich)

Vereinbarung

über die Kofinanzierung des hoheitlichen Teils
des kirchlichen Friedhofs der Kirchengemeinde Lebrade

zwischen

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lebrade
vertreten durch den Kirchengemeinderat (im Folgenden: Kirchengemeinde)

und

der Gemeinden Lebrade, Rathjensdorf, Lehmkuhlen, Mucheln
vertreten durch die/den Bürgermeister:in (im Folgenden: Gemeinde)

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 13.12.2024 in der jeweils gültigen Fassung wird folgender Finanzierungsvertrag über die Finanzierung der ungedeckten, also nicht durch Gebühren und sonstiger Einnahmen gedeckten Betriebskosten (Defizit) des Friedhofs der Kirchengemeinde geschlossen:

Präambel

Die Kirchengemeinde unterhält in Lebrade einen Friedhof mit einer Fläche von insgesamt 1,518 ha. Der Friedhof dient u.a. der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinde. Die Gemeinde unterhält keine eigenen Friedhöfe.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BestattG haben die Gemeinden das verbleibende Defizit der Friedhöfe, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können, zu übernehmen, wenn der kirchliche Friedhofsträger nachweislich alle zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Die Kirchengemeinde ist sich der finanziellen Verantwortung für die Trägerschaft des Friedhofs bewusst und strebt im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine kostendeckende Wirtschaftsführung an

§ 1
Allgemeines

Die vertragsschließenden Parteien sind sich einig, dass die Kirchengemeinde durch die Unterhaltung des Friedhofs eine wichtige und im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe wahrnimmt. Die Gemeinde wird sich daher auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit an der Fehlbetragsfinanzierung des Friedhofs beteiligen, um die Betriebsführung des Friedhofs dauerhaft unter der Trägerschaft er Kirchengemeinde abzusichern.

§ 2
Gemeinsamer Friedhofsausschuss

(1) Kirchengemeinde und Gemeinde bilden einen gemeinsam paritätisch besetzten Gemeinsamen Friedhofsausschuss. Alle Mitglieder haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Mit beratender Stimme kann ein Mitglied aus der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Plön-Segeberg sowie aus den Amtsverwaltungen hinzugezogen werden. Die Vertreter der Kirchengemeinde und der Gemeinde werden von den dafür zuständigen Organen berufen.

(2) Der Gemeinsamen Friedhofsausschuss berät die Kirchengemeinde und die Gemeinde in grundsätzlichen Fragen zum Betrieb und zur Verwaltung des Friedhofs. Er soll über die Regelung aller Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, entscheiden, soweit die Beschlussfassung nicht dem Kirchengemeinderat oder den Selbstverwaltungsorganen der Gemeinde vorbehalten ist.

(3) Der Gemeinsamen Friedhofsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Dieses beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine ordentliche Sitzung ein und leitet die Sitzungen. Der Gemeinsame Friedhofsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Gemeinsamen Friedhofsausschuss ist über alle wesentlichen Sachverhalte und Maßnahmen, die Einfluss auf den Betrieb des Friedhofs und auf das Bestattungswesen haben, umgehend zu informieren.

§ 3
Finanzierung

(1) Die Finanzierung des hoheitlichen Friedhofs erfolgt durch kostendeckende Gebühren und Rücklagenbildung. Die hoheitlichen Gebühren werden jährlich durch die Kirchenkreisverwaltung Plön-Segeberg kalkuliert und gegen falls angepasst.
Für den Fall, dass ein Haushaltsausgleich über die Gebühreneinnahmen nicht erreichbar ist, wird das entstandene Defizit von den Gemeinden zu 100 v. H. getragen, und zwar wie folgt:

Die Gemeinden teilen die Unterdeckung nach Maßgabe:
Gemeinde Lebrade zu 32 %, Gemeinde Rathjensdorf zu 27 %, Gemeinde Lehmkuhlen zu 24 % und Gemeinde Mucheln zu 17%.
Die vorgenannte Aufteilung wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

(2) Den vertragsschließenden Parteien ist bekannt, dass insbesondere aufgrund der stark schwankenden Bestattungszahlen ein jährlicher Haushaltsausgleich nicht immer möglich ist.

(3) Die nicht durch Gebühren oder Entgelte gedeckten Kosten sind jährlich prüfbar nachzuweisen. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr).

(4) Es erfolgt jährlich eine Abrechnung. Das Ergebnis der Abrechnung wird in das Folgejahr vorgetragen.

(5) Sofern ein Defizit entstanden ist, zahlt die Gemeinde auf Anforderung durch die Kirchengemeinde innerhalb von vier Wochen ihren Finanzierungsanteil gemäß § 3 dieses Vertrages.

(6) Ergibt sich bei der Abrechnung ein Überschuss, ist dieser einer gesonderten Rücklage (Friedhofsausgleichsrücklage) zuzuführen und in den folgenden Jahren zur Reduzierung eines möglichen Defizits zu verwenden.

§ 4
Mitwirkung der Gemeinde

(1) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist der Gemeinde der Haushaltsplanentwurf des Friedhofs für das Folgejahr bis zum 15. November eines jeden Jahres vorzulegen. Sofern sich im Laufe eines Haushaltsjahres wesentliche Veränderungen ergeben, die sich auf die Höhe des voraussichtlichen Ergebnisses auswirken werden, ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Haushalts- und Stellenplan des Friedhofs werden nach Beratung im Friedhofsausschuss nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Kirchengemeinderat festgestellt und beschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Jahresrechnung für den Friedhof, und nach entsprechender Vereinbarung die Belege, einzusehen.

§ 5
Vertragszeitraum

(1) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt vier Jahre. Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2026 und läuft zunächst bis zum 31.12.2029. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weiteres Jahr, sofern keine Vertragspartei diesen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt hat.

(2) Dieser Vertrag endet, wenn die Kirchengemeinde den Friedhof schließt. Erfolgt die Schließung aufgrund von Umständen, die die Kirchengemeinde nicht zu vertreten hat, so besteht der Finanzierungsanspruch bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Entwidmung frühestens möglich wird.

(3) Die Gemeinden haben ein Sonderkündigungsrecht von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, sofern der Kirchengemeinderat dem Votum des Gemeinsamen Friedhofsausschusses nicht folgt.

§ 6
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 7
Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Leiterin der Kirchenkreisverwaltung.

Ort,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lebrade

.....

Vorsitzende/r des Kirchgengemeinderats Weiteres Mitglied des Kirchengemeinderats

Ort,

Gemeinde Lebrade

.....
Bürgermeister

Gemeinde Rathjensdorf

.....
Bürgermeister

Gemeinde Gut Lehmkuhlen

.....
Bürgermeister

Gemeinde Mucheln

.....
Bürgermeister